



*Gegründet im Jahr 1821 auf Veranlassung des  
Gottorper Herzogs Carl von Hessen mit den Teilanlagen  
Reußdiek, Heisternest, Kattenhund und Schäferskoppel.*

Wir sind eine ~ *gemeinnützige Organisation für das  
Kleingartenwesen* ~ mit den Gartenanlagen:  
Altstadt, Friedrichsberg und Sommerfreude.



## Richtlinien für das Ableisten von Gemeinschaftsarbeit gemäß § 11 (2) der Vereinssatzung

Die geplanten Gemeinschaftsarbeiten sind im jeweiligen Anlagenvorstand zu beschließen; die zu leistenden Stunden pro Jahr sind durch die einzelnen Anlagen Mitgliederversammlungen festzulegen.

Die festgelegten Stunden sind die zu leistende Gemeinschaftsarbeit **im Jahr pro Mitglied**.

Zusätzliche Gemeinschaftsarbeit kann bei Bedarf in einer Vorstandssitzung (gem. § 7 sowie § 8 der Satzung) beschlossen werden. Bei Eilbedürftigkeit stimmt der jeweilige Vorstand darüber ab.

### Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit

Von der Gemeinschaftsarbeit sind befreit:

- der Vorstand (gem. § 7 der Satzung)
- Ehrenmitglieder
- passive Mitglieder (Mitglieder ohne Pachtung eines oder mehrerer Gärten)
- Pächterinnen ab dem 65. **und** Pächter ab dem 70. Lebensjahr  
+ **nach** 10 jähriger Vereinszugehörigkeit
- Sonderfälle auf Antrag und nach Beschluss des Vorstands (gem. § 7 der Satzung)

### Arten der Gemeinschaftsarbeit

Als Gemeinschaftsarbeit gelten alle Pflegemaßnahmen innerhalb der Anlage, für die Pächter der Parzellen nicht zuständig sind, sowie Pflege und Instandsetzung von Gemeinschaftsanlagen (z.B. Vereinsbauten, Wasserleitungen, Parkplätze usw.). Neben handwerklichen Tätigkeiten können auch die Bewirtung in den Gemeinschafts-Einrichtungen oder sonstige Unterstützung der Gemeinschaftsarbeit (z.B. Bereitstellen von Materialien) als Gemeinschaftsarbeit anerkannt werden. Die Tätigkeit als Anlagenvorsitzender, Vereinsfachberater, usw. ist Gemeinschaftsarbeit. Der Öffentlichkeitsarbeit dienende Einsätze können nach Entscheidung des Vorstandes (gem. § 7 der Satzung) als Gemeinschaftsarbeit anerkannt werden.

### Ansetzen der Gemeinschaftsarbeit

Gemeinschaftsarbeit soll mindestens **zweimal jährlich** angesetzt werden. Die Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Anlagen wird von dem Anlagenvorstand nach Abstimmung mit dem Vorstand (gem. § 7 der Satzung) festgesetzt. Anlagenübergreifende Gemeinschaftsarbeiten werden vom Vorstand (gem. § 7 der Satzung) festgesetzt. Termine werden im "Aushang" - z.B. im Schaukasten - mind. 2 Wochen vorher bekannt gegeben; der/die Pächter/in kann dem Anlagenvorsitzenden die Übernahme der Arbeiten anzeigen.

## Durchführen der Gemeinschaftsarbeit

Planung und Durchführung der Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Anlage obliegt dem Anlagenvorstand. Hauptverantwortlich ist der Anlagenvorsitzende. Für die anlagenübergreifende Vorhaben legt der Vorstand (gem. § 7 der Satzung) einen Hauptverantwortlichen fest, der dem Vorstand kontinuierlich Bericht erstattet.

## Nachweis geleisteter Gemeinschaftsarbeit

Die Verantwortlichen führen und quittieren den Stundennachweis. Nach Abschluss einer Einzelmaßnahme oder Gesamtmaßnahme sind die Stundennachweise dem Anlagenrechnungsführer zu übergeben. Der Anlagenrechnungsführer ermittelt jeweils zum Jahresende die Stundenansätze für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit. Die Gartenanlagen können auch zu Jahresbeginn den Betrag für Gemeinschaftsarbeit erheben und dem/der Pächter/in die Summe nach Ableisten ihrem/ihrer gezahlten Ersatzabgabe der Gemeinschaftsarbeit wieder auszahlen. Die Gartenanlagen bleiben zum schriftlichen Nachweis verpflichtet. Jedes Vereinsmitglied hat eine Einspruchsfrist von 14 Tagen.

## Ersatzabgaben für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit

Die **Ersatzabgabe** für **nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit** beträgt zur Zeit **in der Gartenanlage Altstadt 10 Stunden; Friedrichsberg 8 Stunden und Sommerfreunde 12 Stunden** für jedes Geschäftsjahr. Die Ersatzabgabe pro Stunde beträgt **7,50 €**; Änderungen in der Höhe der Ersatzabgaben pro Stunde beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins.

Die Ersatzabgaben sind in der Jahresrechnung als Einzelposition aufzuführen. Wird die Ersatzabgabe nicht geleistet, ist die Einleitung des Mahnverfahrens zwingend vorgeschrieben.

Die Höhe der **Anzahl** der zu leistenden Gemeinschaftsstunden können von den einzelnen Anlagen in den jeweiligen Anlagen - Mitgliederversammlungen angepasst und beschlossen werden.

=====  
*Die vorstehende Höhe der Ersatzabgaben wurde von der Mitgliederversammlung am 6. April 2000 beschlossen. Sie gelten ab dem 22. Juli 1999 für die Gartenanlagen Altstadt, Friedrichsberg und Sommerfreunde.*

*Die Höhe der Ersatzabgaben wurde von DM an Euro am 25. April 2006 durch den Vorstand (gem. § 7 der Satzung) angepasst.*

*Die Höhe der zu leistenden Anzahl der Gemeinschaftsstunden wurde, gem. der jeweiligen Protokolle der einzelnen Mitgliederbeschlüssen der 3 Gartenanlagen, am 07. April 2016 und am 18. Mai 2018 durch den (gem. § 7 der Satzung) Vorstand angepasst.*

**Überarbeitet und genehmigt durch den Vorstand nach § 7 der Vereinssatzung**

Schleswig, den 19. Juli 2019

*Michael Hansen*  
~ Vereinsvorsitzender ~  
~ Vorsitzender AF ~

*Matthias Foth*  
~ stellv. Vereinsvorsitzender ~

*Silke Peters*  
~ Vereins Rechnungsführerin ~  
~ Refü AF ~

*Roswitha Rathje*  
~ Vereinsschriftführerin ~  
~ Vorsitzende Sommerfreude ~

*Stefanie Flügel*  
~ Vertreterin Friedrichsberg ~

*Sven Bruns*  
~ Vorsitzender Altstadt ~